

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 17

Neuteich, den 27. April

1928

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Dienststunden.

Die Geschäftsstunden zur Abfertigung des Publikums sind für alle im Kreishaufe untergebrachten Dienststellen ab Dienstag, den 1. Mai d. Js. von 8 Uhr früh bis 1 Uhr mittags, außerdem am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 Uhr bis 5 Uhr nachmittags festgesetzt.

Ciegenhof, den 23. April 1928.

### Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

#### Grenzöffnungszeiten bei Weissenberg.

Auf der deutschen Grenzstelle Weissenberg (Uebergang Weissenberg—Dieckel) gelten vom 1. Mai 1928 ab die folgenden Grenzöffnungszeiten:

**Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September).**

##### Wochentags:

von 5<sup>00</sup> bis 1<sup>00</sup> und von 2<sup>00</sup> bis 7<sup>00</sup>

Dienstag und Freitag bis 9<sup>00</sup>

##### Sonntags:

von 6<sup>00</sup> bis 7<sup>00</sup>, von 9<sup>00</sup> bis 1<sup>00</sup> und von 2<sup>00</sup> bis 9<sup>00</sup>.

**Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März).**

##### Wochentags:

von 6<sup>00</sup> bis 1<sup>00</sup> und von 2<sup>00</sup> bis 7<sup>00</sup>

Dienstag und Freitag bis 9<sup>00</sup>

##### Sonntags:

von 6<sup>00</sup> bis 7<sup>00</sup>, von 9<sup>00</sup> bis 1<sup>00</sup> und von 2<sup>00</sup> bis 9<sup>00</sup>.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Ciegenhof, den 24. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 1b.

### Kleiner Grenzverkehr an der deutsch-Danziger Grenze.

Nachstehend gebe ich die mit Wirkung vom 1. April d. Js. eingetretenen Bestimmungen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-Danziger Grenze bekannt.

Ciegenhof, den 23. April 1928.

Der Landrat.

### Verordnung über Zollbefreiungen im kleinen Grenzverkehr an der Grenze mit dem Freistaat Danzig.

Vom 9. März 1928.

Auf Grund von § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet.

§ 1.

Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im deutschen Zollgrenzbezirk an der deutsch-Danziger Grenze, die von im Danziger Zollgrenzbezirk gelegenen Wohnungen oder Betriebsstätten aus bewirtschaftet werden, steht, insoweit ihr Besitz eine wirtschaftliche Einheit bildet, das Recht zu, über die Grenze zoll- und abgabefrei die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Grundstücke dienenden Gegenstände zu befördern und zwar insbesondere auch Dünger, Samen, Pflanzen für Schenungen, Bodenerzeugnisse, Natursteine, Ziegel, Sand, Lehm, Tonerde, Bäume, Weiden, Torferde, sowie die in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Arbeitsgeräte. Auf Metalle, Kohle und sonstige Bergbauerzeugnisse sowie auf Erdöl erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken im Danziger Zollgrenzbezirk, die von im deutschen Zollgrenzbezirk gelegenen Wohnungen oder Betriebsstätten aus bewirtschaftet werden, steht, insoweit ihr Besitz eine wirtschaftliche Einheit bildet, das Recht zu, über die Grenze zoll- und abgabefrei Erträge oder Erzeugnisse ihres Besitzes zu befördern, soweit diese nach Art und Menge der Art und der Ausdehnung dieser Betriebe entsprechen. Als Erzeugnisse gelten auch Milch und die daraus gewonnenen Erzeugnisse, geschlachtetes Geflügel, geschlachtete Schafe, Kälber und Schweine, erjagtes Wild sowie lebende und tote Fische.

Personen, denen die vorstehenden Vergünstigungen zustehen, können davon nur in den Zeiträumen und -abschnitten Gebrauch machen, in denen gemäß den örtlichen Gebräuchen die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten vorgenommen werden.

§ 2.

Den im Danziger Zollgrenzbezirk wohnhaften Handwerkern und Gewerbetreibenden ist bei Vornahme von Ausbesserungen im Deutschen Zollgrenzbezirk zoll- und abgabefrei Mitnahme von Material für Ausbesserungen im Rahmen eines kleinen gewerblichen oder Handwerksbetriebs in Mengen gestattet, die sie ohne Inanspruchnahme von Beförderungsmitteln mit sich zu tragen vermögen. Jedem Berechtigten ist der Uebertritt über die Grenze mit gleichem Material täglich nur einmal erlaubt. Das Material darf nicht zur Herstellung von neuen Gegenständen benutzt werden. Soweit das Material nicht verbraucht wird, muß es wieder ausgeführt werden.

§ 3.

Die Bewohner des deutschen und des Danziger Zollgrenzbezirks dürfen in den deutschen Zollgrenzbezirk zoll- und abgabefrei Mundvorrat für einen Tag im Höchstgewicht von 1 Kilogramm mit sich führen. Alkoholhaltige Getränke sind von der Mitnahme ausdrücklich ausgeschlossen. Als Mundvorrat gelten nur zubereitete Nahrungsmittel, nicht aber zu ihrer Bereitung dienende Roherzeugnisse.

Arbeiter und die im § 2 bezeichneten Handwerker und Gewerbetreibenden, die im Danziger Zollgrenzbezirk wohnen und mehrere Arbeitstage an ihrer im deutschen Zollgrenzbezirk gelegenen Arbeitsstätte verbleiben, dürfen Mundvorrat in einem diesen Arbeitstagen entsprechenden Ausmaß zoll- und abgabefrei mit sich führen, und zwar auch Rohstoffe, die zur Herstellung von Nahrungsmitteln dienen.

Arbeiter und Angestellte, die im deutschen Zollgrenzbezirk wohnen und von ihrer Arbeitsstätte durch die Grenze getrennt sind, dürfen die ihnen von ihren Arbeitgebern gewährten Deputate zoll- und abgabefrei über die Grenze nach Hause bringen.

Die Bewohner des deutschen Zollgrenzbezirks dürfen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Lebensmittel des täglichen Bedarfs in kleinen Mengen für den eigenen Haushalt zoll- und abgabefrei über die Grenze bringen.

§ 4.

Die Bewohner des deutschen Zollgrenzbezirks dürfen Verbandsstoffe sowie zubereitete Arzneiwaren, die sie gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzten oder Tierärzten in kleinen Mengen aus Apotheken des Danziger Zollgrenzbezirks, auf die sie nach den örtlichen Verhältnissen angewiesen sind, holen, zoll- und abgabefrei über die Grenze bringen. Bei einfachen zu Medizinialzwecken dienenden Drogen und einfachen bekannten pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und die im Handverkauf verabreicht werden dürfen, ist die Beibringung von Rezepten nicht erforderlich.

Die im Danziger Zollgrenzbezirk wohnhaften Ärzten dürfen bei Ausübung der Praxis im deutschen Zollgrenzbezirk Heilmittel, die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, zoll- und abgabefrei mit sich führen. Ebenso dürfen die im Danziger Zollgrenzbezirk wohnhaften Hebammen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im deutschen Zollgrenzbezirk Desinfektionsmittel, die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, zoll- und abgabefrei mit sich führen. Nicht verbrauchte Heil- oder Desinfektionsmittel müssen wieder ausgeführt werden.

§ 5.

Die Bewohner des deutschen und des Danziger Zollgrenzbezirks dürfen Kränze und Sträuße aus natürlichen Blumen (Blüten, Blütenblätter und Knospen), Blättern (auch Palmwedeln), Semoos, Gräsern oder Zweigen (auch solche mit Früchten oder Nadelholzzapfen), frisch oder getrocknet, auch wenn sie mit Unterlagen aus Holz, Draht, Stroh oder dergleichen sowie mit Bändern und Schleifen aus Gespinnstwaren oder Papier versehen sind, bei Gelegenheit einer Feierlichkeit (religiöse Feierlichkeit, Beerdigung, Gedenktag, Heirat usw. zoll- und abgabefrei in den deutschen Zollgrenzbezirk einführen. Die Zoll- und Abgabefreiheit erstreckt sich nicht auf Kränze oder Sträuße, die zu gewerblichen oder Handelszwecken über die Grenze gebracht werden.

Die Bewohner des Danziger Zollgrenzbezirks dürfen die zur Pflege und Ausschmückung von Grabstätten üblichen Gegenstände, auch soweit sie der dauernden Ausschmückung und Erhaltung der Grabstätten und Friedhöfe dienen, zoll- und abgabefrei nach den im deutschen Zollgrenzbezirk gelegenen Grabstätten und Friedhöfen ihrer Angehörigen bringen.

§ 6.  
Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestimmt der Reichsminister der Finanzen; er ist berechtigt, die Verordnung ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 9. März 1928.

II a. 3381. **Der Reichsminister der Finanzen.**  
J. V. gez. Dr. Popitz.

### Durchführungsverordnung zu der Verordnung über Zollbefreiungen im kleinen Grenzverkehr an d. Grenze mit dem Freistaat Danzig vom 9. März 1928.

Auf Grund von § 3 Absatz 4 und § 6 der Verordnung über Zollbefreiungen im kleinen Grenzverkehr an der Grenze mit dem Freistaat Danzig vom 9. März 1928 (Reichsministerialblatt S. . . .), sowie auf Grund der Anmerkungen zu Nr. 108 und 109, zu Nr. 162, 164 und 165 und zu Nr. 198 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 (R. G. Bl. S. 313) in Verbindung mit Artikel 179 Absatz 2 der Reichsverfassung wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die Verordnung über Zollbefreiungen im kleinen Grenzverkehr an der Grenze mit dem Freistaat Danzig vom 9. März 1928 tritt am 1. April 1928 in Kraft.

#### § 2.

Die Bewohner des deutschen Zollgrenzbezirks dürfen für den eigenen Haushalt auf eine Hausstandskarte folgende Lebensmittel in den nachstehend angegebenen Mengen zoll- und abgabenfrei über die Grenze bringen:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Trockene Hülsenfrüchte — Tar. Nr. 11  | 1 kg     |
| 2. Kartoffeln — Tar. Nr. 23  | 2,5 "    |
| 3. Frische Küchengewächse mit Ausnahme der Champignons und Trüffel — Tar. Nr. 33                                       | 2,5 "    |
| 4. Frisches Obst einschl. Beerenobst mit Ausnahme von Aprikosen und Pfirsichen — Tar. Nr. 47                           | 5 "      |
| 5. Säfte von Früchten einschl. Marmelade Tar. Nr. 49, 59, 213  | 1 "      |
| 6. Frisches oder einfach zubereitetes Fleisch oder Schweinespeck — Tar. Nr. 108, 109                                   | 2 "      |
| 7. Federvieh, geschlachtet, nicht zubereitet — Tar. Nr. 110  | 1 "      |
| 8. Haarwild (nur Kleinwild und Federvild, nicht lebend, nicht zubereitet — Tar. Nr. 111, 112                           | 1 kg     |
| 9. Fische — Tar. Nr. 115   | 2 "      |
| 10. Tierische Fette — Tar. Nr. 126, 129  | 1 "      |
| 11. Butter — Tar. Nr. 134  | 1 "      |
| 12. Käse — Tar. Nr. 135  | 1 "      |
| 13. Eier — Tar. Nr. 136  | 10 Stück |
| 14. Natürlicher Bienenhonig — Tar. Nr. 140   | 1 kg     |
| 15. Mehl, Graupen, Grieß, Grütze mit Ausnahme von Reisgrütze und sonstige Müllereierzeugnisse — Tar. Nr. 162, 164, 165 | 2 "      |
| 16. Gemöhtliches Backwerk — Tar. Nr. 198   | 2 "      |
| 17. Anderes Backwerk — Tar. Nr. 199  | 2 "      |

Die für die einzelne Warenart angegebene Menge ist die tägliche Höchstmenge; bei gleichzeitiger Einfuhr mehrerer Warenarten darf jedoch die Gesamtmenge 1 kg nicht übersteigen. Bei den unter Nr. 7 und 8 aufgeführten Waren (Federvieh und Haarwild) darf bei Einfuhr eines ganzen Stückes das tägliche Höchstgewicht von 1 kg überschritten werden; es wird jedoch in diesem Falle für jedes angefangene Kilogramm ein Tag in der Hausstandskarte gestrichen. Geschlachtetes Hausgeflügel (Federvieh — Nr. 7 — darf nur in geputztem und ausgenommenem Zustande eingeführt werden. Auch Hals, Flügel und Schenkel müssen von den Federn befreit sein. Als ausgenommen ist das Geflügel auch dann anzusehen, wenn der Darm, wie es handelsüblich, mit einem hakenförmigen Instrument aus seiner natürlichen Ausmündung herausgezogen und der Kropf entleert worden ist. Bei fettem Hausgeflügel genügt die Entleerung des Kropfes

#### § 3.

In den Verordnungen über die zollfreie Einbringung von Lebensmitteln durch Bewohner des Grenzbezirks vom 21. August 1925 (Reichsministerialbl. S. 852) und vom 31. Juli 1926 (Reichsministerialbl. S. 858) ist folgendes zu streichen:

- a) in der Verordnung vom 21. August 1925 im § 1 die Worte: „29. im Hauptzollamtsbezirk Elbing für den Ort Marienburg;“  
b) in der Verordnung vom 31. Juli 1926 im § 1 unter dem Buchstaben m) die Worte: „22. im Hauptzollamtsbezirk Elbing für die Dorfsgemeinde Pröbbernau.“

#### § 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1928 in Kraft.  
Berlin, den 9. März 1928.

**Der Reichsminister der Finanzen.**

l. V.: gez. Dr. Popitz.

1. Gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif in Verbindung mit § 22 Anlage II zum Danzig-polnischen Abkommen vom 24. Oktober 1921 wird in Erweiterung der Verfügung vom 2. März 1926 — A I 245/26 — mit Wirkung vom 1. April d. Js. folgendes angeordnet:

Die Bewohner des **Danziger Zollgrenzbezirks** dürfen für den eigenen Haushalt auf Hausstandskarte die folgenden Waren in den nachstehend angegebenen Mengen zoll- und abgabenfrei in das Zollgebiet einführen:

Warenarten	Höchstmenge
Garn pro Monat und Haushalt	2 Rollen
Wolle und Baumwolle und Waren daraus für 1 Jahr und Haushalt	2 kg
Wagenreifen und Beschläge für 1 Jahr und landwirtschaftlichen Betrieb	für 1 Wag. (oder kg)
Hufeisen, Hufeisemägel und Zubehör für 1 Monat und Betrieb mit Pferdehaltung und Schmiedebetrieb	5 kg
Nägel und Eisenkurzwaren pro Monat und Haushalt	1/2 kg
Baubeschläge pro Monat und Haushalt	1 kg
Klempnerwaren aus Zinn und Zinn pro Jahr und Haushalt	10 kg
Maschinenteile bei Nachweis und Vorführung des auszutauschenden Ersatzteiles	
Holz- und Metalleimer oder Wannen auf 1 Monat und Haushalt	2 Stück
Schleifsteine für 1 Haushalt	1 Stück
Bürstenwaren für 1 Monat und Haushalt	2 Stück
Maschinenöl für 1 Monat und Haushalt	1/2 kg
Wagenfett für 1 Monat und landw. Betrieb oder Haushalt	1 kg
Backwerk für 1 Monat	2 kg
Mühlensabfahle für 1 Monat und Haushalt	1 kg
Dachpappe für 1 Jahr und Haushalt	5 Rollen
Drogen für 1 Monat und Haushalt	zu 10 qm 1/2 kg
Seiler- und Sattlerwaren für 1 Jahr	1 kg
Lampen einfacher Art (Katernen, Stalllaternen usw.) für 1 Jahr und Haushalt	2 Stück
Lampen- und Glühkörper für 1 Monat und Haushalt	2 Stück
Treibriemen für 1 Jahr und landw. Betrieb	1 Stück
Obstbäume und Sträucher für 1 Jahr und Haushalt	2 Stück
Sämereien für 1 Jahr und Haushalt	1 kg
Schnittblumen oder künstl. Blumen für 1 Monat und Haushalt	1 kg oder Strauß oder Topf
Grabfränze bei Beerdigungen unbeschränkt, sonst für 1 Monat und Haushalt	1 Stück
Holzsärgen bei eintretendem Todesfall	
Arzneimittel für Mensch und Tiere für den eigenen Verbrauch:	

wenn sie gegen Rezepte approbierter Ärzte oder Tierärzte gekauft sind.

Danzig, den 15. März 1928.

**Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig.**

Nr. 2.

### Betrifft: Schutz der Pflegekinder.

Das heutige Kreisblatt enthält in einer Sonderbeilage die auf den Schutz der Pflegekinder bezüglichen Bestimmungen des am 1. Oktober 1927 in Kraft getretenen Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 8. Juli 1927, sowie der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 27. September 1927. Druckstücke dieser Bestimmungen können bis auf weiteres vom hiesigen Kreisjugendamt unentgeltlich bezogen werden.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, für weitestgehende Bekanntgabe dieser Bestimmungen, namentlich an Pflegestellen, Sorge zu tragen.

Liegenhof, den 18. April 1928.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder, Kreisjugendamt.**

Nr. 3.

### Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die mit der Erledigung der Kreisblattverfügung vom 7. März 1928, veröffentlicht im Kreisblatt Nummer 11, noch rückständigen Ortsbehörden des Kreises werden hiermit an die umgehende Rückreichung des Verzeichnisses der zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebe erinnert.

Liegenhof, den 16. April 1928.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder, als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.**

Nr. 4.

### Schulpflichtige taubstumme Kinder.

Die **Magistrate** und **Gemeindevorstände** ersuche ich um Äußerung, ob und welche schulpflichtigen taubstummen Kinder in der Gemeinde vorhanden sind.

Liegenhof, den 15. April 1928.

**Der Landrat.**

Nr. 5.

### Kreistagsbeschlüsse.

Gemäß § 125 der Kreisordnung bringe ich nachstehend die auf dem Kreistage am 3. 4. 1928 gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis:

1. Der vom Kreis Ausschuss vorgelegte Kreisshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1928 wurde vom Kreistage mit einigen Abänderungen angenommen und in Einnahme sowie Ausgabe auf die Summe von 3287900 G festgestellt. Durch direkte Kreisabgaben ist ein Betrag von 470400 G aufzubringen, zu welchem Zwecke der

Kreistag die Erhebung einer Kreisumlage von 64,51% des Maßstabssteuersolls beschloß.

2. Den als Druckstück vorgelegten Verwaltungsbericht des Kreis Ausschusses für 1927 nahm der Kreistag zur Kenntnis.
3. Auf einen von dem Abgeordneten Behrend und Gen. gestellten Antrag betr. Hilfsmaßnahmen für die notleidende Wirtschaft wurde beschlossen, den Antrag als Entschließung des Kreistages dem Senat vorzulegen.

Tiegenhof, den 20. April 1928.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**  
Poll.

Nr. 6

### Beschluß.

Der Schluß der Schonzeit für Rehböcke wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig auf den gesetzlichen Termin, den 15. Mai 1928, festgesetzt.

Danzig, den 31. März 1928.

**Das Verwaltungsgericht I. Kammer.**  
gez. Dr. Saefchmar.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 20. April 1928

**Der Landrat.**

Nr. 7.

### Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Mai nachstehende Termine festgesetzt:

**Tiegenhof,** Montag, den 7. Mai d. Js., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

**Simonsdorf,** Montag, d. 14. Mai, nachmittags 1<sup>25</sup> Uhr, vor dem Bahnhof,

**Neuteich,** Freitag, den 25. Mai d. Js., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. April 1928.

**Der Landrat.**

Nr. 8.

### Straßensperre.

Die Kreisstraße Bockkrug—Neustädterwald wird wegen Umlegung des Durchlasses in Station 1,9 von Mittwoch, den 25. d. Mts. ab für die Dauer der Arbeiten für den Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Tiegenhof, den 21. April 1928.

**Das Kreisbauamt.**

Einem geehrten Publikum von Neuteich und Umgegend mache ich die ergebene Mitteilung, daß ich die Leitung

**der Neuteicher Musikkapelle**  
wieder übernommen habe.

Es wird mein Bestreben sein, die mir erteilten Aufträge pünktlich und nach besten Kräften auszuführen. Ich nehme Bestellungen bis zur Stärke von 18 Mann für alle Gelegenheiten jederzeit an.

**A. Kern, Kapellmeister.**  
**Neuteich.**

Fernr. 339.

Fernr. 339.

# Kontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

**R. Pech, Neuteich.**

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

# Tagebücher

für

## Trichinen- u. Fleischbeschauer

in allen Stärken liefert billigt

**Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich**  
Telefon 308.

Für

## katholische Schulen

halte vorrätig:

**Eker**

### Kath. Schulbibel

kleinere und mittlere Ausgabe

### Kath. Katechismus

für das Bistum Ermland

Herausgeber: Th. Mönichs S. J.

### Gesangbuch

für das Bistum Ermland

mit und ohne Noten

### Kleiner Katechismus

von Jakob Linden S. J.

### Kurze Biblische Geschichte

von Dr. Friedrich Justus Knecht

### Alter kath. Katechismus

für die Diözese Ermland.

**R. Pech, Neuteich.**

## Belikan=

### Schreibmaschinenbänder

violett und schwarz 13, 15 u. 16 mm

Stück 3 Gulden

ferner

### Belikan = Wäsche = Zeichentinte

zum Wäschezeichnen vorzüglich brauchbar, empfiehlt

**R. Pech, Neuteich.**



**Tempo!**  
**Tempo!**

Sonst ist „Der Deutsche Rundfunk“, die Funkzeitung im roten Umschlag, ausverkauft / und was wollen Sie dann mit Ihrem Empfänger machen, wenn Sie die ausführlichen Programme aller Sender nicht haben? Deshalb.

Bestellen Sie den Deutschen Rundfunk bei Ihrem Buchhändler, Briefträger oder Postamt. Bezugspreis monatl. RM 2. Einzelheft 50 Pf. Wer den Deutschen Rundfunk noch nicht kennt, fordere kostenlos Probeheft vom Verlag, Berlin N 24

